

**1 Allgemeines**

1.1 Wir, Bulmor industries GmbH, Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich, FN 214090 p, verkaufen sämtliche Waren, wie insbesondere Maschinen, Zubehör, Ersatzteile, Betriebsstoffe und sonstige Waren, und erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ausschließlich auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB auch in Zukunft für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Diese AGB gelten jedoch nur dann, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen AGB entgegenstehen, diese ergänzen oder hiervon abweichen, gelten – ungeachtet etwaiger Verweise des Kunden darauf und ungeachtet des Zeitpunkts eines etwaigen Eingangs solcher Bedingungen bei uns – nicht, unabhängig davon, ob wir diese Bedingungen ausdrücklich zurückgewiesen haben oder nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen.

1.4 Im Einzelfall zwischen uns und dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) gelten in jedem Fall vorrangig vor diesen AGB. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

**2 Angebot, Annahme, Zustandekommen eines Vertrags**

2.1 Unsere Angebote sowie alle unsere Angaben in unseren Preislisten, Katalogen, Anzeigen und Werbeunterlagen sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir, sofern es sich um die Bestellung einer Maschine handelt, innerhalb von 30 Tagen und sofern es sich um die Bestellung von Zubehör, Ersatzteilen, Betriebsstoffen und sonstigen Waren handelt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung annehmen können. Erst wenn wir das Vertragsangebot des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware annehmen, kommt es zum Vertragsschluss.

2.3 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (Angaben zu Gewicht, Maßen, Qualität, Menge und sonstige Leistungsangaben sowie Qualitätsmuster) und unsere Darstellung desselben (Abbildungen und Zeichnungen) sind im Rahmen von handelsüblichen Abweichungen nur annähernd maßgebend, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, die Verwendbarkeit des Gegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Zweck setzt das Vorliegen bzw. Erfüllen dieser Angaben voraus oder wir haben das Vorliegen bzw. Erfüllen der Angaben in Bezug auf den Gegenstand der Lieferung oder Leistung ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.

2.4 Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und verbleiben – soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören – in unserem Eigentum; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

**3 Lieferbedingungen**

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung Folgendes: Die Lieferung erfolgt "EXW" (INCOTERMS 2010), wobei unser Werk/Lager in Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich maßgeblich ist. Wir stellen die Ware entsprechend den nach Ziffer 3.3 vereinbarten Fristen oder Terminen für den Kunden in unserem Lager/Werk zur Verfügung und benachrichtigen den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Uns trifft keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen.

3.2 Wenn wir mit dem Kunden abweichend von Ziffer 3.1 die Versendung der Ware durch uns vereinbaren, erfolgt diese immer auf Kosten des Kunden. Fristen und Termine nach Ziffer 3.3 beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden abgeschlossen. Ist die Ware versandbereit, benachrichtigen wir den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten sowie gleichzeitig den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Die Gefahr geht jedenfalls spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

3.3 Fristen oder Termine für die Erbringung unserer Lieferungen bzw. Leistungen teilen wir dem Kunden bei Bestellannahme mit, sofern diese nicht anderweitig individuell

vereinbart sind; die im Rahmen der Bestellannahme von uns mitgeteilten Fristen und Termine können als verbindlich oder unverbindlich bezeichnet sein. Ist eine Frist bzw. ein Termin als unverbindlich gekennzeichnet, gilt diese unverbindlich in Aussicht gestellte Frist bzw. dieser unverbindlich in Aussicht gestellte Termin nur annähernd. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Versandanzeige, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, die uns erst die Einhaltung unserer diesbezüglichen Verpflichtungen ermöglichen.

3.4 Wir sind zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt, wenn dies für den Kunden im Einzelfall zumutbar ist. Von einer solchen Zumutbarkeit ist insbesondere auszugehen, wenn:

– die Teillieferungen bzw. -leistungen für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind,

– die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

– dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3.5 Erbringen wir Teillieferungen bzw. -leistungen nach Maßgabe der Ziffer 3.4, sind wir zudem zu entsprechenden Teilabrechnungen berechtigt.

3.6 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden dem Kunden solche Ereignisse unverzüglich mitteilen. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts werden wir erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Ziffer 3.6 unberührt.

3.7 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 beschränkt.

**4 Pauschaler Schadensersatz**

Bei unberechtigter Lösung vom Vertrag (z. B. Rücktritt) oder der Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Kunden (z. B. Unterlassen von Mitwirkungshandlungen) ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes von 30 % des betroffenen Netto-Auftragswerts verpflichtet, sofern den Kunden ein Verschulden an der unberechtigten Lösung oder der Verhinderung trifft. Dies gilt nicht, wenn er den Nachweis führt, dass er uns hierdurch entstandene Schäden wesentlich niedriger ist oder dass uns gar kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Sonstige Ansprüche, die uns nach dem Vertrag oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

**5 Preise**

Wenn nicht anders angegeben oder vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Preise ab Werk zuzüglich der Kosten für Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll. Jegliche dem Kunden gewährte oder zugesagte Rabatte oder Reduktionen gegenüber Listenpreisen gelten immer nur unter der Bedingung der vollständigen und fristgerechten Bezahlung der betreffenden Rechnung. Werden wir vom Kunden mit der Verladung oder Versendung der Ware beauftragt, trägt der Kunde sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Fracht, Transportversicherung sowie jegliche Abgaben einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben.

**6 Zahlungsbedingungen, Rechte bei drohender bzw. eingetretener Nichterfüllung durch den Kunden**

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen nach Zugang und nach erfolgter Lieferung bzw. Abnahme der Ware sofort netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Zahlungen gelten erst mit Eingang auf unserem Konto als geleistet. Erfüllungsort jeglicher Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz.

6.2 Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Falls wir einen Wechsel oder Scheck annehmen, erfolgt dies immer nur erfüllungshalber. Der Kunde hat uns alle Kosten der Einlösung zu ersetzen.

6.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug, wird ein Wechsel oder Scheck des Kunden nicht eingelöst und gerät der Kunde hierbei hinsichtlich der Zahlung schuldhaft in Verzug, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offen stehenden (auch noch nicht fälligen) Rechnungen in Bezug auf bereits erfolgte Lieferungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zum Rücktritt haben wir jedoch dann nicht, wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Der Kunde kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und unser Rücktrittsrecht durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Kunden aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen und dies geeignet ist, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden eingeleitet werden.

**7 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Kunden mit der aufgerechneten Hauptforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis steht. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Bei Mängeln der gelieferten Ware bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 10.7 unberührt.

**8 Eigentumsvorbehalt**

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt getrennt von anderen Sachen zu verwahren und – sofern es sich bei der Vorbehaltsware um eine Maschine handelt – auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen.

8.3 Ist der Kunde Händler, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

8.4 Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder Tatsachen bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich zu mindern geeignet sind. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

8.5 Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen – insbesondere Verpfändung, Sicherheitsabtretung oder Sicherungsübereignung – ist untersagt.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Ware hat der Kunde den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sind sie vom Kunden zu tragen.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir, nachdem wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, zum einen zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet sowie zum anderen nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Für die Rücknahme der Vorbehaltsware vor Ort beim Kunden gestattet dieser uns unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume, in denen er die Vorbehaltsware lagert, während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Der Kunde ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten.

8.7 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns als Hersteller vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

8.8 Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

#### 9 **Wartung, Service, Reparatur von Vorbehaltsware**

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, an Vorbehaltsware, fristgerecht alle in den Produktbeschreibungen vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Service-, und Inspektionsarbeiten sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch uns oder eine von uns benannte, autorisierte Fachwerkstatt auf seine Kosten ordnungsgemäß durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Vorbehaltsware beeinträchtigen könnten.

9.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziffer 9.1, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

#### 10 **Mängelhaftung**

10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer 10 nichts anderes vorgesehen ist.

10.2 Der Kunde wird die Waren unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder den von ihm bestimmten Dritten untersuchen. Die Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn uns gegenüber Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, schriftlich und mit genauer Beschreibung angezeigt werden. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Mit der Genehmigung der Ware im vorgenannten Sinne ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

10.3 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss von Ansprüchen des Kunden für Mängel uns gegenüber, soweit wir nicht eine Garantie für die Beschaffenheit des gebrauchten Gegenstandes übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Eine etwaige Schadensersatzhaftung für die in Ziffer 11.4 genannten Fälle sowie für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

10.4 Bei Waren, die von uns auf Grund von Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, sind wir nicht verpflichtet, die vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen inhaltlich zu überprüfen und leisten daher auch nicht Gewähr für deren Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit.

10.5 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung bzw. Abnahme der Ware oder der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 BGB und des § 445b BGB. In diesen Fällen gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine etwaige Nachbesserung bzw. Nacherfüllung durch uns setzt die vorgenannte Verjährungsfrist in Bezug auf die nachgebesserte Ware bzw. die im Rahmen der Nacherfüllung bereitgestellte Ware nicht von Neuem in Gang, es sei denn, wir haben den diesbezüglichen Neubeginn der Verjährung anerkannt.

10.6 Der Kunde hat von ihm als mangelhaft gerügte Ware auf seine Gefahr und Kosten an uns zurückzusenden, wenn wir dies verlangen.

Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung etwaig erforderlichen Aufwendungen des Kunden, insbesondere Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten des günstigsten Versandwegs, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen; ein Ersatz von Kosten des günstigsten Versandwegs erfolgt nur soweit die Kosten sich nicht erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Hat der Kunde die Ware zurückgesendet und zeigt sich, dass die Mängelrüge nicht berechtigt ist, können wir vom Kunden, die uns mit dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, vorausgesetzt, die fehlende Mangelhaftigkeit der Ware war für den Kunden nicht erkennbar.

Leisten wir für die zurückgesandte Ware Ersatz oder Austauschteile, geht das Eigentum an der ersetzten Ware oder den ersetzten Austauschteilen auf uns über.

10.7 Ist die Ware mangelhaft, obliegt das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung stets uns. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Unser Recht, die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entgegen der Pflicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblichen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen.

10.9 Kommt es zur Ersatzlieferung oder macht der Kunde von seinem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch, hat er die mangelhafte Ware zurückzugeben und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Der Nutzungersatz ist auf der Grundlage des Werts der Ware nach dem Verhältnis der tatsächlichen Gebrauchsdauer und voraussichtlich möglichen Gesamtnutzungsdauer, d. h. nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung, zu ermitteln.

#### 11 **Haftung auf Schadensersatz**

11.1 Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung und für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11.2 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.3 Sofern uns keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an Folgendem trifft, haften wir nicht für:

- a) normalen Verschleiß oder für Mängel, die durch normalen Verschleiß entstehen;
- b) Mängel, die aufgrund nicht ordnungsgemäß, fachgerecht oder zeitgerecht entsprechend den Wartungshinweisen, Betriebsanleitungen und Dokumentationen durchgeführter Wartungen und Services entstehen;
- c) Mängel, die durch bestimmungsfremden, der Betriebsanleitungen widersprechenden oder sonst unsachgemäßen Gebrauch oder Überlastung der Ware, Gewalteinwirkungen, mangelnder Sorgfalt oder mutwilliger Behandlung oder einem schlechten Allgemeinzustand des Geräts auftreten;
- d) die Verwendung von ungeeigneten oder in Betriebsanleitungen oder Dokumentationen nicht vorgeschriebenen Betriebsstoffen oder Zubehör;
- e) Mängel, die dadurch hervorgerufen werden, dass Reparaturen gar nicht, verspätet oder durch Dritte unsachgemäß oder mit der Verwendung von ungeeigneten oder unzulässigen Reparaturmaterialien, insbesondere unter Außerachtlassung der in Betriebsanleitungen oder Dokumentationen enthaltenen Anweisungen durchgeführt werden;
- f) eigenmächtige Änderungen an der Ware durch den Kunden oder Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;
- g) Mängel an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die uns der Kunde oder ein vom Kunden bestimmter Lieferant für Auf- oder Umbauten bereitstellt.

11.4 Die Einschränkungen dieser Ziffer 11 gelten nicht für unsere Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei der Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir aber nur für den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

11.5 Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle von arglistig verschwiegenen Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie sowie im Falle von Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die in Ziffer 10.5 vorgesehene Verkürzung der Verjährung nicht. In diesen Fällen gelten hingegen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### 12 **Gewerbliche Schutzrechte, Freistellung**

12.1 Stellen wir Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden her, stellt uns der Kunde gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Eingriffe in fremde Schutzrechte oder der Verletzung von Urheberrechten frei und wird uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diese Dritten erstatten,

die aus einer Verletzung von fremden Schutzrechten oder Urheberrechten resultieren, sofern uns kein Verschulden trifft. Darüber hinaus haftet der Kunde uns gegenüber für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Verletzung von Rechten Dritter entstehen.

Die Ansprüche nach dieser Ziffer 12.1 bestehen nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er die Schutzrechts- bzw. Urheberrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Bereitstellung hätte kennen müssen.

12.2 Das Urheberrecht und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Ware, ebenso wie an von uns erstellten Plänen, Skizzen, Mustern, Modellen, Katalogen, Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets bei uns, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

#### 13 **Kennzeichnungen am Kaufgegenstand**

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Ware angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dergleichen, unbeschädigt und gut sichtbar erhalten bleiben. Jegliche Beschriftung und Kennzeichnung der gelieferten Ware darf durch den Kunden erst nach vollständigem Eigentumsübergang durchgeführt werden; ausgenommen hiervon ist die Kennzeichnungspflicht in Ziffer 8.2.

#### 14 **Ausschluss der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

14.1 Sofern die Ware in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fällt, übernimmt der Kunde die Pflicht, das Gerät nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und stellt uns von der Rücknahmepflicht und damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei. Gibt der Kunde die Ware an einen gewerblich handelnden Dritten weiter, hat er diesen zu verpflichten, das Gerät nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und bei erneuter Weitergabe an einen gewerblichen Abnehmer auch diesen entsprechend zu verpflichten. Sofern der Kunde die Ware weitergibt und es unterlässt, den Dritten zur Entsorgung und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die Ware nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß ElektroG zu entsorgen.

14.2 Unser Anspruch auf Übernahme der Entsorgung und Freistellung von der Rücknahme verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Nutzungsbeendigung der Ware, wobei diese Verjährungsfrist frühestens mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Beendigung der Nutzung beginnt.

#### 15 **Rechtsgeschäftliche Übertragung des Vertragsverhältnisses, Erfüllungsort**

15.1 Wir sind berechtigt, unsere Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden sowie das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf eine der nachfolgend genannten, mit uns im Konzern verbundenen Gesellschaften zu übertragen: Bulmor Holding GmbH, Bulmor industries GmbH, Bulmor airground technologies GmbH, Bulmor Lancer UK Ltd. und Bulmor Deutschland GmbH. Über eine solche Übertragung werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Machen wir von diesem vertraglichen Übertragungsrecht Gebrauch, ist der Kunde berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu kündigen bzw. innerhalb dieser Frist von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten. Die vorgenannten Regelungen dieser Ziffer 15.1 gelten nur für Fälle der einseitigen rechtsgeschäftlichen Übertragung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bzw. des Vertragsverhältnisses durch uns. Sie gelten insbesondere nicht für Fälle der Abtretung von Forderungen oder für Fälle der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

15.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Unternehmenssitz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

#### 16 **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

16.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis München vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede zu erheben. Vorstehendes gilt nicht, soweit kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.